

Stuttgart, 05.07.2017

Förderbudget für inklusive Freizeitangebote ab 2018

Mitteilungsvorlage zum Haushaltsplan 2018/2019

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Sozial- und Gesundheitsausschuss Beirat für Menschen mit Behinderung	Kenntnisnahme Kenntnisnahme	öffentlich öffentlich	24.07.2017 25.09.2017

Bericht

Die UN-Behindertenrechtskonvention betont in Artikel 30 das Recht von Menschen mit Behinderung auf gleichberechtigte Teilhabe an Erholungs-, Sport und Freizeitaktivitäten sowie am kulturellen Leben. Explizit werden in diesem Rahmen auch inklusive Angebote für Kinder gefordert. Bei der Erstellung des Fokus-Aktionsplans für Stuttgart wurde das Thema „Freizeit, Kultur und Sport“ von einer eigenständigen Arbeitsgruppe erarbeitet und so dessen Bedeutung für die Betroffenen unterstrichen. Eine konkrete Forderung, welche die Arbeitsgruppe entwickelte, bestand in der Einrichtung eines niedrighschwelligigen Förderbudgets für inklusive kulturelle Projekte. Auch eine Projektunterstützung zur Ermöglichung und Verbesserung von Inklusion im Sportbereich war Teil der Forderungen (GRDrs 415/2015 „Stuttgarter Fokus-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)“).

In der Landeshauptstadt Stuttgart gibt es ein vielfältiges Kultur- und Freizeitangebot. Auch gezielt für Menschen mit Behinderung sind Angebote nutzbar, die in der Regel durch Träger der Behindertenhilfe vorgehalten werden. Herausgehoben werden können hier unter anderem die Angebote der Familienentlastenden Dienste.

Über die Familienentlastenden Dienste wurde zuletzt im Juli 2015 (GRDrs 325/2015 „Familienentlastende Dienste 2014“) berichtet. Aktuell gibt es acht Leistungserbringer der Familienentlastenden Dienste in der Landeshauptstadt Stuttgart:

- bhz Stuttgart e. V.
- Caritasverband für Stuttgart e. V.
- Nikolauspflege - Stiftung für blinde und sehbehinderte Menschen
- Diakonie Stetten e. V.
- Evangelische Gesellschaft Stuttgart e. V.
- Evangelische Jugend Stuttgart
- Körperbehinderten-Verein Stuttgart e. V.
- Lebenshilfe Stuttgart e. V.

Die Familienentlastenden Dienste zählen zu den offenen Hilfen, d. h. die Angebote werden von den institutionell geförderten Leistungserbringern eigenverantwortlich nach den Bedürfnissen ihrer Teilnehmenden geplant und können von diesen ggf. auch gegen einen Teilnahmebeitrag ohne individuelle Beantragung wahrgenommen werden. Ziel der Familienentlastenden Dienste ist neben der positiven Freizeitgestaltung für die Teilnehmenden die Entlastung der versorgenden Angehörigen, auch um so den Verbleib in der Familie zu ermöglichen und eine stationäre Unterbringung zu verhindern.

Weitere Träger der Behindertenhilfe in Stuttgart sind das Therapeuticum Raphaelhaus e. V., die Stiftung Liebenau, das Anna Haag Mehrgenerationenhaus e. V. und die Wohnanlage Fasanenhof gGmbH, die ebenfalls Freizeitgestaltung für ihre Zielgruppen anbieten.

Trotzdem kommt es zu bestimmten Zeiten (besonders in den Ferien) oder auch in Bezug auf bestimmte Altersgruppen (ältere Jugendliche) zu Engpässen in der Bereitstellung angemessener Freizeit- und Betreuungsangebote.

Angebote von Regeleinrichtungen sind in sehr unterschiedlichem Maß für Menschen mit Behinderung zugänglich. Oft spielen hier Kooperationen, mit und durch Behindertenhilfeträger initiiert, eine entscheidende Rolle. Gerade auch im Bereich der Familienentlastenden Dienste haben einzelne Träger mit Trägern und Vereinen außerhalb der Behindertenhilfe tragfähige Kooperationen aufgebaut und so das Angebot für ihre Zielgruppen im Sinne von gleichberechtigter Teilhabe ausgebaut.

Dieser Weg der Öffnung von Angeboten soll weiterverfolgt werden, um Angebotslücken zu schließen, dem Recht Betroffener nach der UN-BRK und auch dem Wunsch nach inklusiven Angeboten aus dem Fokus-Aktionsplan gerecht zu werden. Dadurch soll die Inklusion in der Landeshauptstadt Stuttgart weiter vorangebracht werden.

Dazu soll ein städtisches Förderbudget initiiert werden, das jährlich eine Gesamtsumme von 50.000 EUR bereithält, um Kooperationen anzustoßen und inklusive Projekte zu verwirklichen.

Das Förderbudget soll bewusst nicht an die Förderung der Familienentlastenden Dienste angelehnt werden, um auch den weiteren Trägern der Behindertenhilfe eine Möglichkeit zur Antragstellung und Verwirklichung inklusiver Projekte zu eröffnen.

Folgende Richtlinien müssen Projekte erfüllen, um eine Förderung erhalten zu können:

- 1) Antragsberechtigt sind Träger der Behindertenhilfe. Zwingend erforderlich ist ein Kooperationspartner außerhalb der Behindertenhilfe. Evangelische Gesellschaft Stuttgart e. V. und Evangelische Jugend Stuttgart sind keine Träger der Behindertenhilfe, werden aber als Träger der Familienentlastenden Dienste im Rahmen des Förderbudgets diesen gleichgestellt.
- 2) Das Projekt muss für Teilnehmende mit und ohne Behinderung konzipiert und geeignet sein. Es muss sich um ein Projekt aus den Bereichen Kultur, Freizeit, Erholung oder Sport handeln.
- 3) Bei dem Projekt muss es sich um ein neues Angebot handeln. Bestehende Projekte können nur eine Förderung erhalten, wenn eine deutliche inhaltliche Weiterentwicklung des Projekts erkennbar ist.

- 4) Beantragt werden können Mittel über eine aussagekräftige Projektbeschreibung und einen Finanzierungsplan, der darstellt, wofür die Mittel eingesetzt werden sollen und wie über die Fördersumme hinausreichende finanzielle Bedarfe abgedeckt werden. Zudem muss der Kooperationspartner seine Teilnahmeabsicht an dem Projekt schriftlich bestätigen.
- 5) Bei der Auswahl der zu fördernden Projekte werden Projekte bevorzugt, die vorhandene Engpässe ausgleichen, einen sozialräumlichen Ansatz erkennen lassen und/oder einen Ansatz zur Verstetigung aufweisen. Hierzu wird ein Kriterienkatalog entwickelt.
- 6) Die Höchstfördersumme pro Projekt beträgt 5.000 EUR, der Höchstfördersatz 80 %. Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Beantragung vorbehaltlich der Abrechnung.
- 7) Antragsfrist ist der 20. Februar jeden Jahres. Die Bewilligung erfolgt spätestens bis zum 30. März. Sollten danach nicht alle Mittel ausgeschöpft sein, können im Lauf des Jahres weitere Anträge gestellt werden.
- 8) Abgerechnet werden müssen die Projekte mittels einem Ergebnisbericht und einem abgerechneten Finanzplan.

Über die Auswahl der zu fördernden Projekte entscheidet ein Gremium, das sich aus Teilnehmenden der LIGA der Wohlfahrtspflege Stuttgart, dem Kulturamt, dem Jugendamt, dem Sozialamt, dem Sozialdienst für Menschen mit einer Behinderung (Gesundheitsamt) und der Vertreterin für den Bereich Freizeit aus dem Beirat Inklusion – Miteinander Für-einander zusammensetzt. Das Gremium legt zu Beginn den Kriterienkatalog fest, nach dem die Projekte beurteilt werden, und beschließt die Geschäftsregelungen des Gremiums. Es trifft sich zweimal jährlich und berät neben den Projekten auch die übergreifende strategische Weiterentwicklung inklusiver Kultur- und Freizeitangebote in Stuttgart. Berufen wird das Gremium in Absprache mit den Ämtern und der LIGA durch die Sozialverwaltung.

Finanzielle Auswirkungen

Ergebnishaushalt (zusätzliche Aufwendungen und Erträge):

Maßnahme/Kontengr.	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 TEUR	2022 TEUR	2023 ff. TEUR
1.31.60.01.00.00-500 Förderung fr. Träger der Wohlfahrtspflege / 430 Transferaufwendungen	50	50	50	50	50	50
Finanzbedarf	50	50	50	50	50	50

Das Fachamt hat insgesamt 30 Mitteilungsvorlagen für die Haushaltsplanberatungen 2018/2019 gefertigt. Die darin enthaltenen Maßnahmen sind eine konsequente Beschränkung auf die wesentlichsten Bedarfe aus Sicht der Fachverwaltung und keine abschließende Wertung aller notwendigen Vorhaben. Im Juli 2017 wird die Fachverwaltung eine priorisierte Übersicht vorlegen.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Die Referate AKR und WFB haben Kenntnis genommen. Haushalts- und stellenrelevante Beschlüsse können erst im Rahmen der Haushaltsplanberatungen erfolgen.

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Erledigte Anfragen/Anträge:

Werner Wölfle
Bürgermeister

Anlagen

1. Stellungnahme des LIGA-Fachausschusses Behindertenhilfe

<Anlagen>